

01.02.2021; Rechtsamt -300-; Auskunft erteilt: Herr Leister; tel.: -3358

Stellungnahme zur „Geschwisterkinderegelung“ für die Schuleinzugsbereiche der Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule (Antrag der CDU- Fraktion vom 03.12.2020)

Nach dem o.g. Antrag der CDU- Fraktion soll die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule mit der Maßgabe ergänzt werden, dass als „wichtiger Grund“ i.S.d. § 84 Abs. 1 SchulG NRW (SchulG NRW) eine Ausnahme von den Schuleinzugsbereichen dann vorliegt, wenn bereits ein Geschwisterkind zum Tag der Einschulung die betroffene Schule besucht („sogn. Geschwisterkinderregelung“).

Hierzu nimmt -300- wie folgt Stellung:

Aufgrund der Rechtsgrundlage gem. § 84 Abs. 1 S. 1 SchulG kann die Stadt Bielefeld als Schulträger für jede öffentliche Schule, insbesondere auch für Grundschulen durch eine Satzung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Rechtsfolge der Bildung eines Schuleinzugsbereichs ist gem. § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG, dass die Schule die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen kann, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt.

Die Satzungsbefugnis nach § 84 Abs. 1 S. 1 SchulG ist Teil der Regelungen der §§ 78 ff. SchulG über die Kompetenz des Schulträgers zur Entscheidung über die Aufnahmekapazität einer Schule. Hierzu zählen z.B. die Entscheidung über die Errichtung oder Schließung einer Schule sowie über die Zügigkeit und die Klassengrößen. Zu diesen durch den Schulträger zu bestimmenden Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die Bildung von Schuleinzugsbereichen zur Erzielung einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen.

Über die konkrete Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Schule entscheidet gem. § 46 Abs. 1 SchulG die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter „innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang“. Für Grundschulen gilt gem. § 46 Abs. 3 SchulG ergänzend, dass jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule hat. Dies gilt im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (nach den § 78 ff. SchulG, vgl. oben) und soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Soweit der Schulträger aber einen Schuleinzugsbereich gebildet hat, kann die Schule (durch die Schulleitung) gem. § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und sie oder er keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. Die Anwendung und Prüfung des „wichtigen Grundes“ i.S.d. § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG erfolgt daher im Rahmen der Aufnahmeentscheidung durch die Schulleitung. Falls dennoch ein Anmeldeüberhang besteht hat die Schulleitung unter Anwendung eines oder mehrerer der Auswahlkriterien gem. § 46 Abs.2 SchulG i.V.m. § 1 Abs. 3 der Ausbildungsordnung für Grundschulen

(AO- GS) eine Auswahlentscheidung zu treffen. Zu diesen Auswahlkriterien gehört u.a. auch die Berücksichtigung von bereits an der betroffenen Schule beschulten Geschwisterkindern.

Der vorliegende Antrag zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen Ummeln, Brocker Schule und Queller Schule und die Einführung der Geschwisterkinderregelung zielt auf einen Eingriff in die zuvor dargestellte gesetzliche Kompetenzverteilung ab. Die nach dem SchulG von der Schulleitung vorzunehmende Abwägungsentscheidung, ob ein „wichtiger Grund“ i.S.d. § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers vorliegt, würde durch die Stadt Bielefeld als Schulträger durch die Einführung der Geschwisterkinderregelung in der Satzung vorweggenommen. Die entsprechende Entscheidungsbefugnis der Schule entfielen. Ein solcher Eingriff in die gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Schulträger und Schule ist nicht rechtmäßig und von der Satzungsbefugnis gem. § 84 Abs. 1 S. 1 SchulG nicht gedeckt. In der Rechtsprechung ist diese zuvor dargestellte Systematik der Kompetenzverteilung des SchulG mehrfach ausgeführt worden. Dabei wurden in verschiedenen Fallvarianten Abweichungen als rechtswidrig beurteilt (vgl. z.B. OVG NRW, Urteile vom 21.02.2013, Az.: 19 A 160/12 u.a., Rn. 59 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 29.04.2011, Az.: 19 E 1143/10; VG Minden, Beschluss vom 03.4.2006; Az.: 2 L 144/06).

Im Ergebnis besteht daher für den Fall der Änderung der Satzung in der beabsichtigten Weise ein erhebliches Prozessrisiko, dass das OVG Münster bei Durchführung eines Normenkontrollverfahrens die Nichtigkeit der Satzung feststellen wird. Zudem können bei einem Anmeldeüberhang abgelehnte Schülerinnen und Schüler Klage zum Verwaltungsgericht erheben. In diesen Verfahren besteht ggf. ebenfalls ein erhebliches Prozessrisiko, dass die Aufnahmeentscheidungen aufgrund der nichtigen Satzung aufgehoben werden und in der Folge das Auswahlverfahren erneut durchgeführt werden muss.

gez. Leister